

**63. Haften Streitgenossen für die Gerichtskosten auch dann als Gesamtschuldner, wenn sie am Rechtsstreit mit verschiedenen Ansprüchen beteiligt sind, eine gerichtliche Entscheidung über die Kostenteilung aber nicht ergangen ist?**

Deutsches Gerichtskostengesetz § 87. RPD. § 100.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Februar 1931 i. S. 1. F., 2. Frau W. (Kl.) w. Kl. (Bekl.). VII 53/30.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die von den Klägern erhobene Schadenersatzklage war von seiten des F. gerichtet auf Zahlung von 3000 RM. an ihn, von seiten der Frau W. auf Zahlung weiterer 3000 RM. an sie; ferner hatte die letztere einen Feststellungsanspruch erhoben. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Die Geschäftsstelle des Reichsgerichts berechnete die Gebühr auf

405,40 RM. und forderte den gesamten, nach Abzug der schon gezahlten Prozeßgebühr von 200 RM. verbleibenden Restbetrag von 205,40 RM. vom Kläger F. ein, da die Klägerin W. zahlungsunfähig war. Die hiergegen von F. erhobene Erinnerung wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Klagpartei besteht aus mehreren Personen. Eine gerichtliche Entscheidung über die Verteilung der Kosten der Revisionsinstanz ist nicht ergangen. Gemäß § 87 GRG. haften daher beide Kläger für die gesamten Kosten als Gesamtschuldner. Daran wird durch den Umstand, daß hier die Kläger selbständige Ansprüche geltend gemacht haben, daß also die Ansprüche und die Kosten eines jeden Klägers „auscheidbar“ sind, nichts geändert. Nach der angeführten Gesetzesvorschrift haften mehrere Streitgenossen, sofern nicht eine gerichtliche Entscheidung über die Kostenverteilung ergangen ist, als Gesamtschuldner und nicht, wie nach § 91 GRG. alter Fassung, nach Kopfteilen. Nur Entscheidungen über die Kostenverteilung (vgl. § 100 Abs. 2 und 3 ZPO.), die an sich nur das Verhältnis der Parteien untereinander betreffen, sind nach §§ 79, 87 GRG. auch für das Verhältnis der Staatskasse zu den kostenpflichtigen Streitgenossen maßgebend. Sind dagegen den unterlegenen Streitgenossen die Kosten schlechthin (ohne Teilung unter ihnen) auferlegt worden, so liegt eine „Entscheidung über die Kostenverteilung“ nicht vor; die Streitgenossen haften alsdann der Staatskasse als Gesamtschuldner, obwohl sie nach der Regel des § 100 Abs. 1 ZPO. im Verhältnis zum obliegenden Gegner für die Kostenersatzung nur nach Kopfteilen haften. Die durch § 87 GRG. neuer Fassung begründete Gesamtkostenhaftung der Streitgenossen dem Staate gegenüber ist nicht auf die Fälle beschränkt, wo der Streitgegenstand für die Streitgenossen derselbe ist. Vielmehr besteht die Gesamthaftung für die Kosten auch dann, wenn die einzelnen Streitgenossen verschiedene Ansprüche geltend gemacht haben oder wenn gegen sie verschiedene Ansprüche erhoben worden sind (Beschlüsse des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Juni und 22. September 1927 IV 685/26, IV 759/26; Sadow-Busch Deutsches Gerichtskostengesetz 11. Aufl. S. 290). Die gegenteilige, von Jonas (Deutsches Gerichtskostengesetz 2. Aufl. S. 304) und von Rittmann-Wenz (Deutsches Gerichtskostengesetz 15. Aufl. S. 494 flg.) vertretene Ansicht findet

im Gesetz keine Stütze und ist mit dem klaren Wortlaut des § 87 O.R.G. unvereinbar.

Mit Recht hat daher die Geschäftsstelle die gesamten noch unbeglichenen Gebühren der Revisionsinstanz vom Kläger F. erfordert.